



# Entwurf

vom 10.06.2009

## **SATZUNG** **Klimaschutzfonds**

### **Präambel:**

Die Stadt Elmshorn ist Mitglied im Klimabündnis. Ziel des Klimaschutzbundes ist es, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß deutlich zu verringern. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Elmshorn einen Klimaschutzfonds eingerichtet. Dieser Fonds soll auf Dauer durch Ersparnisse, die sich durch die Abschaffung des „Kohlepfennigs“ bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Hand ergeben, auf freiwilliger Basis und Spenden dotiert werden.

Das Stadtverordneten-Kollegium beschließt zur Umsetzung des Klimaschutzfondsgedankens folgende Grundsätze:

### **§ 1**

Die in den Klimaschutzfonds der Stadtregion Elmshorn eingezahlten Beträge werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die dem Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung und die der CO<sub>2</sub>-Minderung dienen. Gezahlte Beträge werden als Invest.-Zuschüsse, Starthilfen und Planungskosten gewährt. Zuschüsse für laufende Betriebskosten werden nicht gewährt.

### **§ 2**

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn sowie in den Gemeindegebieten Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt.

### **§ 3**

Der Beirat wird beauftragt und ermächtigt, Grundsätze und Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu formulieren. Hierfür erhält er das Recht, die erforderlichen Informationen einzuholen.

Die Grundsätze und Vorschläge werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn übernommen. Sofern diese oder dieser in Ausnahmefällen davon abweichen will, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU), bei Anträgen aus den Umlandgemeinden die Stadt-Umland-Kooperation (SUK).

### **§ 4**

(1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom Stadtverordneten-Kollegium bestätigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung (Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtwerke Elmshorn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architektenkammer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter NABU,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter BUND,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Amt Elmshorn-Land und dem Amt Horst-Herzhorn.



(2) Die unter § 2 genannten Gemeinden einigen sich - jeweils für ihren Amtsbezirk - auf eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter.

(3) Fachleute können fallweise durch den Beirat hinzugezogen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für Mitglieder des Beirates Vertreterinnen und / oder Vertreter benannt werden.

### **§ 5**

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Stadtentwicklung.

### **§ 6**

Der Beirat hat dem Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn und den Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Elmshorn, ...

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin